



**Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV**

Wenn Sie Sternstunden e.V. mit bis zu 200,00 Euro unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für Zuwendungen über 200,00 Euro fordert das Finanzamt eine Spendenquittung. Sternstunden versendet automatisch eine Spendenquittung, wenn uns Name und Adresse vorliegen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung und des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München Abt. Körperschaften, StNr. 143/222/40040, vom 23. Januar 2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung und des Wohlfahrtswesens verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

i.V. Annette Jähning

Sternstunden e.V.